



## MARKTORDNUNG der STADT LANDECK

Die vom Gemeinderat der Stadt Landeck am 21. Februar 2008 erlassene Marktordnung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2014 wie folgt erweitert:

### § 10 Gelegenheitsmärkte

#### **e) Adventmarkt in Perjen :**

Marktzeit: Ende November/Dezember (Advent) des jeweils laufenden Kalenderjahres

Marktgebiet: Kloostergarten

Zum Verkauf zugelassen sind: Erzeugnisse der Handarbeitskunst und kunstgewerbliche Gegenstände, Glühwein, Weihnachtsbäckerei und kleine Imbisse

#### **f) Kunstmarkt:**

Marktzeit: Im Dezember (Advent) des jeweils laufenden Kalenderjahres

Marktgebiet: Obere Maisengasse/Marktplatz

Zum Verkauf zugelassen sind: Erzeugnisse der Handarbeitskunst und kunstgewerbliche Gegenstände, Glühwein, Weihnachtsbäckerei, Schokoladen, kleine Imbisse

Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Jörg

Angeschlagen am: 12.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014



# MARKTORDNUNG der STADT LANDECK

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Landeck vom 21. Februar 2008 mit der die Marktordnung für die Stadt Landeck erlassen wird.

Gemäß §§ 286 Abs.1, 289, 293 und 373 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr.194/1994, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Marktordnung regelt sämtliche im § 3 genannten Märkte sowie die im § 9 genannten Gelegenheitsmärkte entsprechend der Gewerbeordnung 1994 im Bereich der Stadt Landeck.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen, Wohltätigkeitsveranstaltungen und private Trödelmärkte für ausschließlich wohltätige Zwecke.

(3) Nicht der Gewerbeordnung unterliegen weiters (§ 286 Abs.4 GewO): Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die wohltätigen, konkret kirchlichen, gemeinnützigen (Förderung der Allgemeinheit) oder mildtätigen (Förderung von Hilfsbedürftigen) Zwecken dienen.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.

(2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.

(3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.

(4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

(5) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Landeck ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten beaufsichtigt und kontrolliert.

### § 3

#### Märkte, Markttage und Marktzeiten, Marktgebiete und Vergabe von Marktplätzen

##### 1. Krämermärkte (Jahrmärkte):

Die Krämermärkte finden alljährlich nach der geltenden Marktregel, zu den vom Landesgremium des Markt-, Straßen- und Warenhandels, Sparte Handel der Wirtschaftskammer Tirol, festgelegten Terminen statt.

##### Markttage:

- a) am Dienstag zwischen 10. und 16. Februar
- b) am Montag nach dem 4. Fastensonntag
- c) am Dienstag nach Pfingsten; ist Pfingsten im Juni, findet der Markt am letzten Dienstag im Mai statt
- d) am Samstag vor dem ersten Sonntag im Oktober (Rosarimarkt)
- e) am Montag nach dem 11. November (Martinimarkt)

Marktzeit: Von 07.00 bis 18.00 Uhr

Marktgebiet: Marktplatz und Schulhausplatz

##### Vergabe von Marktplätzen (Marktständen):

- a) Die Vergabe der Standplätze erfolgt für jeden der Krämermärkte einmalig in der Reihenfolge der Anmeldungen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes.
- b) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch hiezu von der Stadtgemeinde Landeck eingesetzten und ermächtigten Organe.

##### Sonstige Bestimmungen und Verkehrsregelung:

- a) Die Eingänge in die Schulgebäude (Volksschule, Hauptschule, Musikschule) sind in ihrer gesamten Breite dauernd freizuhalten. Marktstände oder sonstige Gegenstände dürfen in diesem Bereich weder errichtet noch gelagert, sowie Fahrzeuge nicht abgestellt werden.
- b) Die Marktstände sind am Marktplatz und Schulhausplatz parallel zum Fahrbahnrand so aufzustellen, dass für Einsatzfahrzeuge eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 Meter frei bleibt.

## 2. Frischemarkt:

Markttage: jeden Freitag

Marktzeit: von 10.00 bis 17.00 Uhr

Marktgebiet: Malsersstraße, von Haus Nr. 29 bis zum Haus Nr.45 (Bilgeri)

### Vergabe von Marktplätzen (Standplätze):

Im Auftrag der Stadtgemeinde Landeck erfolgt die Vormerkung und Vergabe von Standplätzen laut Lageplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, durch den Verein „Frischemarkt Landeck“, mit dem Sitz in Landeck, Schentensteig 1a. Ein Rechtsanspruch für Marktbesucher für die Berücksichtigung ihrer Anmeldung oder das zur Verfügung stellen eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bei diesen Standplätzen handelt es sich um so genannte „nicht ständige“ Standplätze.

### Zum Verkauf zugelassen sind:

Hauptgegenstände: Brot- und Backwaren, Konditorwaren, Bioprodukte, Obst und Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Blumen, Wein

Nebengegenstände: Kaffee, Getränke und Heißgetränke

### Verkehrsregelung:

Die Marktstände sind parallel zum Fahrbahnrand so aufzustellen, dass für Einsatzfahrzeuge, Lieferanten und Anrainerfahrzeuge eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 Meter frei bleibt.

Während der Marktzeit dürfen am Marktplatz keine Pkws, Lieferwägen oder LKWs der Marktbesucher stehen.

## **§ 4**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Außer den im § 3 Zif.2 (Frischemarkt) und § 9 Abs.1 lit. a bis d (Gelegenheitsmärkte) besonders bezeichneten Gegenständen, alle im freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßenden Schriften, Bilder, Druckwerke, Musikwerke, Glücksspiele sowie Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten, von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.

## **§ 5**

### **Standplätze und Markteinrichtungen sowie deren Vergabe und Verlust**

(1) Außer den im § 3 besonders geregelten Fällen erfolgt die Vergabe der Standplätze und dazu gehöriger Markteinrichtungen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Stadtgemeinde und Marktbesucher.

(2) Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung der Verkaufsstände am Markt nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(3) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Organe der Marktaufsicht mit sofortiger Wirkung entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
- b) das Entgelt nicht fristgerecht bezahlt wird;
- c) der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber ganz oder teilweise einem anderen Marktbesucher überlassen worden ist bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird;
- d) in der Person des Marktbesuchers die im § 13 GewO 1994 aufgezeigten Ausschließungsgründe eintreten.

(4) bei Entzug des zugewiesenen Standplatzes werden seitens der Stadtgemeinde Landeck keine Ansprüche abgegolten. Das bezahlte Entgelt wird weder ganz noch teilweise rückerstattet.

(5) Wird eine Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.

## **§ 6**

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

(1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister und die von ihm ermächtigten Organe der Stadtgemeinde Landeck. Ihnen stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktbehörde regelt den Marktverkehr und übt die Marktaufsicht aus. Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen. Den im Rahmen dieser Marktordnung getroffenen Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(2) Der Marktbehörde obliegen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere:

1. Anordnungen zum geregelten Ablauf des Marktverkehrs und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Marktplatz zu treffen;
2. Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige beim Marktverkehr zu beobachtende gesetzliche Bestimmungen, wie etwa der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes und andere, den zuständigen Behörden anzuzeigen;
3. die Einhebung der zu entrichtenden Entgelte;
4. Streitigkeiten aller Art auf den Marktplätzen beizulegen;
5. Marktbesucher und andere Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, oder den behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Markt zu verweisen.

## **§ 7**

### **Allgemeine gemeinsame marktbehördliche Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte**

(1) Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann. Insbesondere sind offene Wärmequellen so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen und Markteinrichtungen nicht gegeben ist. Die Verwendung von Flüssiggas ist, wenn nicht im Einzelfall genehmigt, auf allen Märkten grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Verkaufswägen, für die

eine entsprechende Einzelgenehmigung der Sicherheitseinrichtungen für Flüssiggas nach dem Kraftfahrzeuggesetz vorliegt.

(2) Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist, ausgenommen für den Luftballonverkauf, auf allen Märkten verboten. In Ausnahmefällen kann Fotografen die Aufnahme von Bestellungen im Umherziehen gestattet werden.

(3) Marktbesuchern, die den Bestimmungen dieser Marktordnung zuwiderhandeln, kann von der Stadtgemeinde Landeck die Beschickung des Marktes bis zu einer Höchstdauer eines Jahres untersagt werden, im Wiederholungsfalle auch für immer.

(4) Marktbesucher haben ihre Verkaufsstände mit Namen und Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann.

(5) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.

(6) Auf Marktflächen bzw. in Markteinrichtungen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spielapparate dürfen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten nicht betrieben werden.

(7) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen. Marktbesucher haben ihre Abfälle so zu sammeln und zu trennen, dass ein ordnungsgemäßer Abtransport durch die städtische Müllabfuhr ohne unnötigen Aufschub vorgenommen werden kann.

(8) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren anbieten oder verkaufen, haben den Original-Gewerbeschein mitzuführen.

(9) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs.3 oder 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufsichtsorgans das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(10) Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Spätestens eine Stunde nach Marktende haben die Marktbesucher die ihnen zugewiesenen Standplätze und Markteinrichtungen zu räumen und in gereinigtem Zustand (wie übernommen) zu verlassen.

(11) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen.

(12) Hunde sind an der Leine zu führen.

(13) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.

(14) Durch diese Marktordnung wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die nach anderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen werden dadurch nicht ersetzt.

(15) Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung (BGBl. Nr. 31/1998) wird hingewiesen.

(16) Insbesondere ist zu beachten, dass vom Öffnungszeitengesetz (§ 2 Abs.5) nur der Marktverkehr auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

(17) Die Marktbesucher verpflichten sich zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes und der jeweiligen Entgeltbestimmungen.

## **§ 8 Marktentgelte**

(1) Die von den Marktbesuchern zu leistenden Entgelte als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen, richten sich nach der jeweils geltenden Marktgebührenordnung.

(2) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes bzw. für die vorgesehene Benützungzeit fällig.

(3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktgebühren. Sollte ein Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen sein, kann die entsprechende Fläche von den Marktaufsichtsorganen neuerlich vergeben werden.

## **§ 9 Verbreichung von Speisen, Getränkeausschank**

(1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse unter besonderen Auflagen, wie insbesondere die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen, gestattet werden. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

## **§ 10 Gelegenheitsmärkte**

(1) Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass und nur aufgrund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Landeck abge-

halten werden darf. Nicht der Verkauf ist die Gelegenheit, sondern aufgrund einer besonders anerkannten Gelegenheit findet auch ein Verkauf statt.

(2) Die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes setzt die Benützung von Markteinrichtungen, wie Verkaufsständen und ähnliches, voraus. Es ist darunter jedenfalls nicht die Benützung des auch sonst bestehenden Geschäftslokales, auch wenn es an einer Straße gelegen ist, die vom Marktgebiet umfasst wird, zu verstehen. Es muss sich um einen typischen Markt mit Marktständen und verschiedenen Anbietern handeln.

(3) Die Bestimmungen dieser Marktordnung finden auf folgende Gelegenheitsmärkte Anwendung:

**a) Hamburger Fischmarkt:**

Marktzeit: jährlich einmal im Monat Juli, von Freitag bis Sonntag, jeweils von 09.30 bis 22.00 Uhr

Marktgebiet: wird für jeden Markt gesondert von der Stadtgemeinde Landeck festgelegt.

Zum Verkauf zugelassen sind:

Hauptgegenstände: Fische (Aal, Kabeljau, Heilbutt, Fischimbiss, Räucherfische, Marinaden)

Nebengegenstände: Blumen, Obst, Gemüse, Nudeln, Käse, Süßigkeiten, Kuchen, Getränke, Textilien, Taschen und sonst übliche Waren des täglichen Lebens

**b) Adventmarkt (Christkindlmarkt):**

Marktzeit: im Dezember (Advent) des jeweils laufenden Kalenderjahres

Marktgebiet: Malsersstraße, auf einem zugewiesenen Standplatz

Zum Verkauf zugelassen sind: Christbaumschmuck, Geschenksartikel, Glühwein, kleine Imbisse, Weihnachtsbäckerei, Keramik, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen und der im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse sowie auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.

**c) Adventmarkt auf Schloss Landeck:**

Marktzeit: Im Dezember (Advent) des jeweils laufenden Kalenderjahres

Marktgebiet: Schloss Landeck

Zum Verkauf zugelassen sind: Erzeugnisse der Handarbeitskunst und kunstgewerbliche Gegenstände, Glühwein, Weihnachtsbäckerei und kleine Imbisse

**d) Pfingst- und Künstlermarkt auf Schloss Landeck:**

Marktzeit: Jährlich zu Pfingsten am Freitag, Samstag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

Marktgebiet: Schloss Landeck

Zum Verkauf zugelassen sind: Künstlerwaren wie Schmuck, Töpferwaren, Gefilztes, Kristalle und Holzspielwaren.



(4) Außer den in Abs.3 lit. a bis d besonders geregelten Märkten sind Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes spätestens 8 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gelegenheit, die den besonderen Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll.
- b) die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Gelegenheitsmarkt nicht auf Stadtgemeindegrund abgehalten werden soll.

(5) Vor Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören (§ 291 Abs.1 GewO 1994).

(6) Gelegenheitsmärkte dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Landeck stattfinden. In der Bewilligung können die im Abs. 3 genannten Marktorte und Marktzeiten abweichend festgelegt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Der Bewilligungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Angabe des Gebietes innerhalb der Gemeinde, auf dem der Markt abgehalten wird;
2. die Bestimmung der Markttag und der Marktzeiten, an denen der Markt abgehalten wird;
3. die Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden;
4. die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bildet.

(7) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs.2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Landecker Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

Die Bewilligung ist weiters zu versagen, wenn:

- a) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
- b) der Antragsteller gemäß § 13 Abs.1 bis 7 Gewerbeordnung 1994 iddgF. von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist;
- c) die Gelegenheit, die den Anlass für die Bewilligung des Marktes bildet, nicht oder nicht mehr zur Gänze vorliegt.

(8) In der Bewilligung können die in Abs.1 genannten Marktorte und Marktzeiten sowie die in Abs.2 genannten Kriterien abweichend festgelegt werden.

(9) Organisator eines Gelegenheitsmarktes ist, wem die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes gemäß § 286 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 iddgF. bewilligt wurde.

## **§ 11**

### **Regelung des Fahrzeugverkehrs**

(1) Auf allen Markgebieten findet die Straßenverkehrsordnung 1960 iddgF. sinngemäß Anwendung.

(2) Neben den im § 3 besonders geregelten Fällen gilt auf allen Märkten während der Marktzeit ein allgemeines Fahrverbot sowie ein Halte und Parkverbot. Davon ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960, Marktfahrzeuge mit Genehmigung und Fahrzeuge der Organe der Stadtgemeinde Landeck.

(3) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen und zwar auch solche, die von den gegenständlichen Bestimmungen dieser Marktordnung abweichen.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

(2) Die Marktorgane können ermächtigt werden, Organstrafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz zu verhängen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn tritt die Marktordnung 1927 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Engelbert Stenico

### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 25.2.2008

Abgenommen am: 11.3.2008